



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes NRW  
40190 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de](mailto:landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de)

02.07.2025

**3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)**

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur „3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung“ getroffen und mit Bekanntmachung im Ministerialblatt (MBL. NRW), Ausgabe 2025 Nr. 14 vom 24.03.2025, Seite 401 bis 510, auf die genannte Planänderung und die gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § LPIG NRW durchzuführende Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hingewiesen. Hiervon machen wir mit der nachfolgenden Stellungnahme Gebrauch.

**1. Vorbemerkung**

Der Entwurf zur 3. Änderung des LEP enthält wichtige Änderungen für die Regional- und Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen. Der Fokus liegt auf der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, dem Schutz von Natur und Landschaft sowie der Versorgung mit Rohstoffen. Besondere Beachtung finden dabei die flächensparende Siedlungsentwicklung, die Wiedernutzung von Brachflächen und die Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung. Die Änderungen sollen eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen und gleichzeitig Umweltwirkungen minimieren, was insbesondere durch die Konkretisierung von Ausnahmeregelungen erreicht werden soll.

Wir weisen darauf hin, dass die anstehenden Transformationsprozesse im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung, der Mobilitätsentwicklung sowie

[Redacted content]

der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke im Sinne des raumordnerischen Leitbildes eines klimaneutralen Industrielandes und einer nachhaltigeren Landesentwicklung nicht allein durch die Kommunen geleistet werden können. Es bedarf mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen einer umfassenden sowohl administrativen als auch finanziellen Unterstützung der Gemeinden durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Flächenbedarf der Bevölkerung und der Wirtschaft einerseits und dem Schutz der Ressource Fläche und der natürlichen Lebensgrundlagen andererseits ist der Entwurf in seiner Gesamtheit als ausgewogen zu bewerten, wenn die nachfolgenden Hinweise und Anregungen zu einzelnen Festlegungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

## **2. Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

**Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW eine nachhaltige Flächenentwicklung unterstützt werden soll. Durch die neuen und zum Teil wiedereingeführten Festlegungen in den Zielen 2-3 und 2-4 werden den Kommunen Handlungsspielräume eröffnet, um neben den Bedarfen der heimischen Landwirtschaft und Wirtschaft nachhaltig und bedarfsgerecht Bauflächen entwickeln zu können. Ergänzt werden sollte das Ziel 2-4 allerdings um nähere Ausführungen in den Erläuterungen, wann ein „vielfältiges“ Angebot zur Grundversorgung vorliegt, um zum Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) weiterentwickelt zu werden.**

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die OVG NRW-Entscheidung vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), mit der u.a. die vorgenannten Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren. Hierfür hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände intensiv eingesetzt.

Durch die Änderung von Ziel 2-3 sollen im Wesentlichen die Ausnahmen der 1. LEP-Änderung für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum wieder eingeführt werden. U.a. sollen bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wieder zulässig sein.

In den Erläuterungen sollte noch klargestellt werden, dass unter die Festlegung 2-3 auch ausnahmsweise Bauleitplanungen für Schützen- und Bürgerhäuser im Freiraum fallen können. Diese Erweiterung würde Erleichterungen mit sich bringen, da damit Lärmbelästigung für Anwohner im ASB vermieden werden können. Zudem wird so dem Umstand Rechnung getragen, dass Zelte immer schwieriger zu beschaffen sind. Reduziert werden negative Auswirkungen auf den Freiraum dadurch, dass die angemessene Entwicklung von isoliert im Freiraum befindlichen Bürger- und Schützenhäuser nicht die Umwandlung hin zu Wohngebieten umfasst. Die Klarstellungen zu den Sport- und Spielanlagen werden grundsätzlich begrüßt. Die Formulierung der „angemessenen Erweiterung“ bleibt aber eher vage und auch in der Erläuterung wird auf die Einzelfallentscheidung verwiesen. Die Regelung, dass eine Erweiterung maximal um die Hälfte der bestehenden Sport- und Spielstätten als angemessen zu werten ist, sollte zur Schonung des Freiraums noch um den Aspekt des Bedarfs erweitert werden, also nur dann als angemessen gelten, wenn aufgrund steigender Nutzerzahlen eine Erweiterung geboten ist.

Zudem sollen kleinere Ortschaften durch die Wiedereinführung des Ziels 2-4 wieder mehr Entwicklungsperspektiven erhalten. Danach ist eine moderate, bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von kleinen Ortslagen im Freiraum, die im Ausgangszustand in der Regel weniger als 2.000 Einwohner haben und daher nicht als ASB ausgewiesen sind, auch für die nicht bereits ansässige Bevölkerung sowie die Verlagerungen von Betrieben aus anderen kleinen Ortslagen möglich. Mit dem zweiten Absatz von Ziel 2-4 wird darüber hinaus ermöglicht, dass derartige

Ortsteile zukünftig bedarfsgerecht auch als ASB regionalplanerisch gesichert werden können, soweit ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Insgesamt ist dieses Ziel eher an die Gemeinden in den ländlichen Bereichen gerichtet und insoweit zu begrüßen. Für die größeren Städte, insbesondere für solche mit einem angespannten Wohnungsmarkt kann das Ziel 2-4 vor allem dahingehend von Bedeutung sein, dass die im Umland der städtischen Zentren gelegenen Ortsteile durch eine moderate Weiterentwicklung den Wohnungsmarkt in angespannten Lagen entlasten können. Eine Entlastungswirkung für angespannte Wohnungsmärkte könnte ggf. ein Kriterium sein, allerdings muss dann gleichzeitig eine adäquate ÖPNV-Verbindung sichergestellt sein. Es darf nicht zu einer weiteren Zersiedlung und dadurch erhöhtem Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) kommen.

Offen bleibt zudem, wann zur Weiterentwicklung hin zum ASB ein „vielfältiges“ Angebot zur Grundversorgung vorliegt, denn kleine Dörfer haben selten Kita, Schule, Kirche und Arztpraxis gleichzeitig. Hier wäre zu bevorzugen, dass die Weiterentwicklung davon abhängt, dass ein „prägendes“ Angebot der Grundversorgung vorliegt, das über die Ortslage hinaus Bedeutung hat. Abgestellt werden kann auf einen Discount, weitere Einzelhandelsangebote und Gemeinbedarfseinrichtungen.

### **3. Zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

**Aus der kommunalen Perspektive ist zu begrüßen, dass neu entstehende Brachflächen künftig nicht mehr automatisch auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden sollen. Allerdings sollte in der Begründung zudem klargestellt werden, dass es sich nur um neu hinzukommende Brachflächen handelt. Außerdem sollten Kommunen selbst über eine Anrechnung entscheiden können.**

Dies soll durch die Änderung des Ziels 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ erfolgen. Neu entstehende Brachflächen sind mithin nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Hierdurch sollen größere Handlungsoptionen für die Kommunen in der Flächenentwicklung geschaffen und die Chancen auf die Revitalisierung brachgefallener Flächen erhöht werden. Dies ist zu begrüßen, da Brachen in der Realität vielfach nicht den tatsächlichen Anforderungen an die heutigen Gewerbebetriebe entsprechen, aufgrund anderer Interessenlagen der Eigentümer schwer zu aktivieren oder oft erst nach jahrelanger Aufbereitung (Sanierungen von Altlasten) gefahrlos nutzbar sind. Da die Bedingungen in den Teilräumen des Landes aber unterschiedlich sind, regen wir an, die Kommunen selbstständig über die Anrechnung von (neu entstehenden) Brachflächen als Reserveflächen entscheiden zu lassen, um zu vermeiden, dass die Bezirksregierungen mit Verweis auf die Vorgaben des Landes in den Kommunen Siedlungsbereiche darstellt, die von ihnen weder gewünscht noch akzeptiert werden. Es ist nicht sinnvoll, den Bedarf lediglich auf dem Papier zu decken und Siedlungsbereiche im Freiraum darzustellen, die in manchen Fällen ebenso schwierig oder gar nicht in Nutzung gebracht werden können wie manche Brachflächen. Möglicherweise wird sogar das Gegenteil erreicht, wenn sich durch eine frühzeitige Darstellung als Siedlungsbereich Grundstückspreise erhöhen.

### **4. Zu Grundsatz 6.1-2 (5-Hektar-Grundsatz)**

**Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke wichtig für den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung. Um die Anwendung des Grundsatzes praktikabel auszugestalten, ist die bilanzielle Herausnahme der Transformationsflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen aus der Flächenkulisse des geänderten 5-ha-Grundsatzes sinnvoll. Zugleich sollte die „Herausnahme“ dieser Flächen aus dem 5-ha-Grundsatz transparent ausgewiesen werden. Die vorgesehene Konkretisierung in den Regionalplänen birgt aber die Gefahr, dass der Grundsatz**

**zu einer Ungleichbehandlung der Planungsregionen führen kann. Daher ist die Einhaltung gleicher Parameter festzulegen, damit ein einheitlicher Maßstab in allen Planungsregionen gilt.**

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ war im Rahmen der 1. LEP-Änderung gestrichen worden und ist seit der Rechtskraft des OVG NRW-Urteils vom 21.03.2024 wieder wirksam. Er fordert die Regional- und Bauleitplanung dazu auf, eine flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, um bis zum Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Der Grundsatz soll nun überarbeitet werden, um den Zeithorizont und den Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen sowie die Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme konkreter auszugestalten und eine flächensparsame Siedlungsentwicklung damit stärker zu unterstützen. Neben der Klimafolgenanpassung ist die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität und den Klimaschutz.

Demgegenüber besteht nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Wohnraum in NRW. Nach dem Ende 2020 von der Landesregierung vorgelegten „Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in NRW bis 2040“ werden bis zum Jahr 2025 im Durchschnitt rd. 51.000 Wohnungen jährlich benötigt. Bis zum Jahr 2040 wird der Bedarf etwas abflachen auf einen Bedarf von jährlich rd. 46.000 neue Wohneinheiten. Auch die Bedarfe für Wirtschaftsflächen bestehen fort.

Tatsächlich hält NRW schon jetzt das 5-ha-Ziel ein: Der Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen betrug im Jahr 2021 pro Tag 5,4 ha (IT.NRW, Düsseldorf, 2021). Davon wurden nur 3,3 ha für Bau- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Der Rest ist der vermehrten Ausweisung von Erholungs- und Friedhofsflächen zuzuordnen.

Entsprechend der im Beteiligungsverfahren von den kommunalen Spitzenverbänden erhobenen Forderung sollen Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die nicht in den Siedlungsraum integriert sind, bilanziell nicht auf die Flächeninanspruchnahme angerechnet werden. Dies ist erforderlich und sehr zu begrüßen. Allein im Bereich der Windenergie ist durch die zusätzliche Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen im Umfang von 0,5 % der Landesfläche in diesem Jahr (1,3 % sind in NRW bereits durch Windparks, Konzentrationszonen und Vorranggebiete umgesetzt) die mögliche Flächeninanspruchnahme nach dem 5-ha-Ziel für die nächsten 11 Jahre ausgeschöpft (0,5 % Landesfläche = 20.000 ha : 5 ha : 365 Tage = 10,95 Jahre).

Der geänderte und neu betitelt Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-ha-Grundsatz)“ sieht jetzt vor, dass die sechs Planungsregionen mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden kann. Der LEP NRW definiert also keine strikt bindende Flächenobergrenze, sondern will mit flexiblen und kooperativen Instrumenten unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung das Ziel der Reduktion der täglichen Flächenneuinanspruchnahme auf 5 Hektar pro Tag erreichen. In der Langfristperspektive soll eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft umgesetzt werden.

Der infolge der Änderung recht umfangreiche und umständlich formulierte Grundsatz setzt dabei als Abwägungsdirektive für die Regional- und Bauleitplanung auf die jeweilige Planungsregion, die möglichst passgenaue Konzepte und Maßnahmen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung entwickeln und ein konsequentes Monitoring durchführen soll. Welche Konzepte und Maßnahmen im Einzelnen gewählt werden, bleibt der Regionalplanung und der kommunalen Planung überlassen. In den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-2 werden beispielhaft Maßnahmentypen empfohlen. Hier muss allerdings sicherge-

stellt sein, dass bei der Erarbeitung der Konzepte für die Kommunen kein unangemessener weiterer Aufwand, insbesondere mit Blick auf Nachweispflichten, entstehen darf. Auch ist die kommunale Planungshoheit zu wahren und es ist sicherzustellen, dass beim Flächensparen die gleichen Grundsätze für Kommunen gelten.

Schließlich ist erforderlich, dass das Land bei Aufnahme eines 5-ha-Grundsatzes in den LEP begleitend Unterstützungsleistungen für eine effiziente Flächennutzung, Flächenentwicklung und Flächenrecycling im Innenbereich schafft. Die Kommunen benötigen Unterstützungsleistungen des Landes im Bereich des Flächenmanagements durch Förderung von Innenentwicklungspotenzialen und durch Mobilisierung von Baulandreserven. Hierzu gehören Maßnahmen zum flächensparenden Bauen, zur Aktivierung von Baulücken, zur Entsiegelung im Bestand und zur Revitalisierung von Brachflächen. Von der orientierenden Untersuchung bis zum Abschluss der eigentlichen Bodensanierung ist in der Praxis eine Dauer von bis zu zehn Jahren keine Seltenheit. Eine Aufstockung der Mittel des AAV ist insoweit dringend geboten. Wegen der immensen Kostensteigerungen im Bausektor kann der AAV Maßnahmen nur noch mit zeitlicher Verzögerung durchführen.

Schließlich sollte – trotz der bilanziellen Nichtanrechnung der Flächen für erneuerbare Energien auf den 5-Hektar-Grundsatz – dennoch der Ausbau der erneuerbaren Energien bei der Erfüllung des Flächenverbrauchsziels im Blick behalten und bei der Erarbeitung der Konzepte zum Flächensparen berücksichtigt werden. Die „Multicodierung“ von Flächen ist dabei eine wichtige Maßnahme. In den nachstehend beispielhaft aufgeführten Punkten wird ein großes Flächenspar-Potenzial gesehen, auf die in den Erläuterungen zum Grundsatz hingewiesen werden könnte:

- Umsetzung des § 48 Abs. 1a der Bauordnung NRW mit der Verpflichtung der Überdeckung von Parkplätzen mit PV-Anlagen
- Verpflichtung der Installation von PV-Anlage bei Neubau von Gewerbehallen
- Verankerung einer Verpflichtung (beispielsweise in der Bauordnung NRW) für die Installation von PV-Anlagen auf Gewächshäusern
- Freiflächen-PV-Anlagen mit ausreichend großen Reihenabstand können auch auf Kompensationsflächen errichtet werden und dadurch die Erfordernisse der Kompensation und des EEG genügen.
- Förderung und Multicodierung von Agri-PV-Anlagen, um damit den Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren.
- Multicodierung von Flächen, wie beispielsweise das Zusammenspiel von Ausgleichsflächen und Freiflächen-PV-Anlagen oder eine produktintegrierte Kompensation stärker in den Fokus rücken.

##### **5. Zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen**

**Es wird begrüßt, dass bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum verstärkt gewerblich oder industriell genutzt werden sollen. Dennoch sollte es möglich sein, bei Bedarf auch Wohnraum zu entwickeln.**

Durch die Ergänzung des Grundsatzes 6.1-8 wird auf eine Entwicklung reagiert, wonach zur Deckung des hohen Wohnraumbedarfs Brachflächen für Wohnzwecke entwickelt worden sind, was eine Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben auf zuvor ungenutzten Flächen zur Folge hatte.

Regelmäßig sind gewerblich genutzte Flächen einem hohen Druck zur Deckung des Wohnraumbedarfs ausgesetzt. Einige Städte haben daher bereits mit entsprechenden Konzepten zur Sicherung der nutzungsgemischten Stadt und zur Flächenvorsorge ein geeignetes Instrument geschaffen, um eine gewerblich-industrielle Nachnutzung zu fokussieren. Unterschiedlich geprägte Gewerbe- und Industriekernzonen sind in den Konzepten ausgewiesen, die aufgrund ihrer Nutzungsstruktur, Größe und Lage im Stadtgebiet vor anderen Nutzungsansprüchen, insbesondere Wohnbebauung, geschützt werden sollen.

Es ist jedoch auch zu sehen, dass in einigen Fällen Brachflächen und Wiedernutzungspotenziale eine bedeutende Wohnflächenreserve darstellen. Bei gewerblichen Brachflächen außerhalb der Kernzonen der o.g. Konzepte findet daher regelmäßig eine Prüfung statt, ob die gewerbliche Nutzung erhalten werden soll oder Wohnnutzung oder gemischte Nutzungen realisiert werden können.

Es wird daher angeregt, in der Begründung klarzustellen, dass entsprechende kommunale Konzepte zum Schutz von Gewerbe- und Industrieflächen als Umsetzung des Grundsatzes anerkannt werden und den Kommunen für die Flächen, nicht durch entsprechende Konzepte geschützt sind, die Entscheidung im Einzelfall zu überlassen. Um dies in dem Grundsatz abzusichern, sollte Satz 2 des Grundsatzes wie folgt gefasst werden: „*Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen in oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin **vorrangig** gewerblich oder industriell genutzt werden.*“

#### **6. Zu Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung**

**Der neue Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt, da er auf eine flexiblere Entscheidung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen abzielt (Weiterentwicklung der „Flex-Modelle“)**

Bei der bauleitplanerischen Umsetzung von ASB und GIB sind die Gemeinden mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert, die eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung erfordern. Diese werden in den Erläuterungen zum Grundsatz beispielhaft aufgezählt. Mit dem neuen Grundsatz sind die Regionalplanungsbehörden gehalten, die sog. „Flex-Modelle“ in den Regionalplänen zu verstetigen und weiterzuentwickeln, um den Kommunen Spielräume für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung einzuräumen. Damit ist der neue Grundsatz 6.1-10 aus unserer Sicht dazu geeignet, die Flächenknappheit in manchen Teilen des Landes abzufedern.

Gerade die Fortschreibung oder die Neuaufstellung eines Regionalplans bietet die Möglichkeit, die bestehenden Instrumente nachzuschärfen oder neue Lösungen zu entwickeln. Die möglichen Instrumente müssen dabei auf die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Regionen abgestimmt und – im Rahmen des Gegenstromprinzips – mit den Kommunen abgestimmt werden. Dies ist in den Erläuterungen zu dem neuen Grundsatz zu ergänzen.

#### **7. Zu Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**

**Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Anpassung des Ziels 6.5-2 zum großflächigen Einzelhandel, die es den Kommunen erleichtern soll, eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit großflächigem Lebensmitteleinzelhandel sicherzustellen.**

Die Änderung des Ziels 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“ betrifft die Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Supermärkte oder Drogerien) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Sie sollen im Rahmen der Bauleitplanung zukünftig auch dann möglich sein, wenn eine Ausweisung innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen aus siedlungsstrukturellen Gründen möglich, aber nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist.

Die Änderung des Ziels 6.5-2 führt dazu, dass sich siedlungsstrukturelle Gründe nicht unmittelbar aus dem zentralen Versorgungsbereich selbst ergeben müssen, sondern diese auch außerhalb liegen und eine woh-nortnahe Versorgung erschweren können. Diese Änderung wird begrüßt. Sie wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände im Anschluss an ein Urteil des OVG NRW vom 21.04.2023 (7 D 291/21.NE) gefordert, welches davon ausgeht, dass sich auch die siedlungsstrukturellen Gründe aus dem zentralen Versorgungsbereich selbst ergeben müssen.

#### **8. Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur**

**Die Neufassung der Ausnahmen für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da sie einerseits die Planung von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschleunigt, jedoch gleichzeitig den wertvollen Naturraum auch mit Blick für künftige Generationen hinreichend gut vor Inanspruchnahme schützt.**

Das neu gefasste Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ wird inhaltlich so geändert, dass die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN auf die im Zieltext aufgeführten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan beschränkt wird.

#### **9. Zu den Änderungen der Festlegungen zu Waldbereichen**

**Die Änderungen zum Schutz von Waldbereichen werden begrüßt, da durch sie Waldbereiche angemessen geschützt werden, aber dennoch nach Ziel 10.2-6 für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Zur Wahrung des grundgesetzlich geschützten eingerichteten Betriebs ist es erforderlich, dass bestandserhaltende Betriebserweiterungen auch im Wald möglich bleiben.**

Das Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ soll in einen neu formulierten Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ umgewandelt werden und der Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“, das Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ und der Grundsatz 7.3-4 „Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“ sollen neu eingeführt werden. Auslöser für die Änderungen ist das Urteil des BVerwG (4 A 16.20) vom 10.11.2022, wonach die derzeitige Festlegung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ aufgrund seiner Unbestimmtheit entgegen der ausdrücklichen Bezeichnung im LEP nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist.

Als Konsequenz aus dem Urteil wird die bisherige Festlegung 7.3-1 auf mehrere Grundsätze und ein Ziel aufgeteilt. Die Ausnahmenvorschrift wird spezifiziert. Das allgemeine Ziel zum Schutz sämtlicher Waldflächen wird von Ziel 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1 überführt. Dabei wird ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen definiert, um den Schutz aller Waldflächen zu stärken. Grundsatz 7.3-2 regelt ergänzend, dass zukünftig auch Waldentwicklungsflächen in Waldbereichen in den Regionalplänen einbezogen werden können.

Im neuen Ziel 7.3-3 wird die Ausnahmenvorschrift für die regionalplanerischen Waldbereiche ähnlich wie bei den BSN inhaltlich grundlegend geändert und nachvollziehbar auf Ausnahmetatbestände für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen eingeschränkt. Die Möglichkeit, dass Waldbereiche in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt zu Recht als Ausnahme bestehen, wenn keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert. Aus kommunaler Sicht ist es wichtig, dass notwendige Verbindungstrassen weiterhin errichtet werden können.

Auch die weitere Ausnahme für Fälle von bestandserhaltenden Betriebserweiterungen in Waldflächen im neuen Grundsatz 7.3-4 wird begrüßt. Zur Erhaltung von Betrieben muss es möglich bleiben, diesen in einem Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu einem Waldbereich baulich zu erweitern.

#### **10. Zu Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren**

**Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung vor dem Hintergrund potenzieller Überflutungsgefahren zu treffen sind. Insoweit zeichnet sich ein sinnvoller Gleichlauf mit Maßnahmen in der Regionalplanung ab.**

Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ basiert auf dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH). Hintergrund des Erfordernisses der Aufstellung eines solchen länderübergreifenden, fachbezogenen Raumordnungsplans gem. § 17 Abs. 2 ROG sind die großen Hochwasserschäden der vergangenen zwei Jahrzehnte und die steigenden Hochwasserrisiken im Rahmen des voranschreitenden Klimawandels.

Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 ergänzt den BRPH sowie die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG. Räumlich geht es hierbei um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, in denen Extremhochwasser auftreten kann. Es wird geregelt, dass die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG, die für Bauleitplanung gelten, bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden sollen. Eine Integration des auf Bundesebene aufgestellten Raumordnungsplans in den LEP NRW, besonders unter dem Aspekt des anhaltenden Klimawandels, wird als sinnvoll erachtet. Wesentlich bleibt dabei, dass sich Wasserhaushaltsgesetz und Bundesraumordnung komplementär ergänzen sollen und die Regelungen des WHG unberührt bleiben. Als ebenso sinnvoll wird die Änderung des Begriffes „Bereiche“ zu einer klaren Definition erachtet, gestützt durch die entsprechende Rechtsgrundlage des WHG.

Es ist zu begrüßen, dass die Schutzgüter „Schutz von Leben und Gesundheit“ und die „Vermeidung erheblicher Sachschäden“ bereits in die regionalplanerische Abwägung zur Ausweisung neuer Siedlungsgebiete oder Bereiche mit empfindlicher Infrastruktur einzustellen sind. Von Vorteil wird auch der Vorzug der Vorsorgeerwägungen in deichgeschützten sowie in von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten nach § 78 b WHG bereits auf der Ebene der Regionalplanung angesehen. Eine verbesserte Visualisierung der potentiellen Hochwassergefahren, wie sie durch die Abbildung in Regionalplänen erreicht werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.

#### **11. Zu den Änderungen der Festlegungen zur Landwirtschaft**

**Die kommunalen Spitzenverbände fordern eine Ergänzung des neuen Grundsatzes 7.5-3 mit der Maßgabe, dass auch in Vorbehaltsgebieten für landwirtschaftliche Kernräume weiterhin eine Siedlungsentwicklung von Kommunen mit umfangreichen Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit möglich bleibt.**

Mit der Streichung des Verbotes im Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“, wonach landwirtschaftlich besonders geeignete Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen, geht die Einführung eines neuen Grundsatzes 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“ einher, in dem das Verbot wieder auflebt. Die in den Regionalplänen festzulegenden neuen Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Kernräume“ sollen für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, wie z.B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

„Landwirtschaftliche Kernräume“ basieren i.d.R. auf den durch die Landwirtschaftskammern erstellten Fachbeiträgen zur Regionalplanung und sollen Bereiche erfassen, die entweder aufgrund ihrer hohen landwirtschaftlichen Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit oder aufgrund besonderer agrarstruktureller

Eigenschaften eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. Dass landwirtschaftliche Kernräume bereits ab einer Bodenwertzahl von 55 Punkten angenommen werden sollen, wie es in den Erläuterungen ausgeführt wird, führt dazu, dass in bestimmten ländlichen Regionen eine Bauleitplanung zur Ausweisung neuer Baugebiete erheblich erschwert wird. Es ist daher erforderlich, den Wert, wann eine hohe Bodenfruchtbarkeit vorliegt, deutlich zu erhöhen sowie Ausnahmen für Regionen mit umfangreichen fruchtbaren Böden, wie z.B. der Kölner Bucht, aufzunehmen, damit auch in Kommunen mit umfangreichen Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit eine Siedlungsentwicklung möglich bleibt.

## **12. Zu Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**

**Hinsichtlich der in Grundsatz 8.1-1 geplanten Verpflichtung der Gemeinden, in zentralörtlich bedeutsamen ASB den ÖPNV gegenüber dem MIV vorrangig zu entwickeln, weisen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht Träger des ÖPNV sind. Es wird daher gefordert, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des ÖPNV mit der Maßgabe adressiert werden, die Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der ÖPNV-Planung zu beachten.**

Der geltende Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ sieht vor, dass siedlungs-räumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden sollen. Er soll nun um die Pflicht der Gemeinden ergänzt werden, in zentralörtlich bedeutsamen ASB den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig zu entwickeln. Die Änderung verfolgt das begrüßenswerte Ziel, den öffentlichen Nahverkehr und die Radmobilität zu stärken.

Soweit dies den Radverkehr betrifft, ist die Festlegung zu begrüßen. Nach den Erläuterungen soll zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden: Das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) soll sich in das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) einfügen und dieses wiederum soll sich in das Radvorrangnetz des Landes einfügen.

Soweit die Festlegung den ÖPNV betrifft, ist sie zu korrigieren, denn die kreisangehörigen Kommunen sind nicht Träger des ÖPNV. Dies sind die Kreise und kreisfreien Städte. Insofern können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht zum Ausbau des ÖPNV verpflichtet werden. In die Festlegung ist insoweit aufzunehmen, dass die Träger des ÖPNV die Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der ÖPNV-Planung zu beachten haben.

Unabhängig davon können die Träger des ÖPNV diesen aber nur mit Hilfe einer angemessenen und auskömmlichen Förderung des Landes entwickeln. Daher ist der Grundsatz um die Verpflichtung des Landes, die Träger des ÖPNV hierbei finanziell angemessen zu unterstützen, zu ergänzen.

Es sollte in den Erläuterungen zudem ergänzt werden, dass die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin sicherzustellen ist. Zudem sollten die Angebote des Umweltverbunds, d.h. Angebote der geteilten Mobilität, des Fußverkehrs und Radverkehrs explizit benannt werden.

Um die Bedeutung der geteilten Mobilität zu unterstreichen, wird folgende Ergänzung bzw. Änderung des Erläuterungstextes auf Seite 124 der Synopse nach Satz 2 vorgeschlagen: „Als eigenständige Fortbewegungsart vor allem für das Leben im Quartier oder Stadtteil sowie als Teil jeder Wegekette ist der Fußverkehr das Rückgrat einer umweltfreundlichen, gesunden und entschleunigten Mobilität für alle Menschen. Daher gilt es, barrierefreie und attraktive Fußwege, direkte Wegverbindungen und sichere Querungsmöglichkeiten flächendeckend auszubauen. Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten auch die Angebote der geteilten Mobilität, wie Car-, Bike- oder Scooter-Sharing. Es bietet sich insbesondere die Möglichkeit, je nach Wegstrecke flexibel das passende Verkehrsmittel zu wählen oder diese Angebote bspw. mit dem ÖPNV zu

kombinieren. Dabei sind die Gemeinden nicht nur als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), sondern auch als Träger der kommunalen Verkehrsplanung sowie als Eigentümer des knappen öffentlichen Raums gefragt.“

### **13. Zu Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen**

**Aus kommunaler Sicht kann mit dem neuen Grundsatz ein wichtiger Beitrag zur Verkehrswende geleistet und durch die Verbesserung der Radwegeinfrastruktur die Nutzung des Fahrrads im Alltagsverkehr erleichtert werden.**

Der Grundsatz 8.1-13 stellt auf den von der Landesregierung zu erarbeitenden Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW ab. Hierdurch werden keine neuen Radschnellverbindungen konkret planerisch festgelegt, sondern es wird auf den Bedarfsplan Radschnellverbindungen verwiesen, der entsprechende Trassen planerisch festlegen soll. Es ist konsequent, dass das Land und die Kommunen diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen berücksichtigen sollen. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. nicht beeinträchtigen.

Bislang liegt der Bedarfsplan Radschnellverbindungen aber noch nicht vor. Damit es zu einer wirksamen Verbesserung der Radwegeinfrastruktur kommen kann, muss der Bedarfsplan zügig erarbeitet und vom Land verabschiedet werden.

Um die Mobilitätswende sicherzustellen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Infrastrukturprojekte dauerhaft voranzubringen, muss aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände neben einer Verankerung landesplanerischer Grundsätze zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im LEP NRW gleichfalls eine umfassende finanzielle Förderung durch das Land NRW auf der Konkretisierungsebene mittel- als auch langfristig sichergestellt sein.

### **14. Zu Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für eine zukunftsorientierte Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien**

**Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Regelung zur Nutzung von Kraftwerksstandorten für neue Infrastrukturen der erneuerbaren Energien, da durch eine Nachnutzung der intensiv industriell genutzten Flächen die Inanspruchnahme von Freiflächen reduziert werden soll und vielfältige Effizienzvorteile bietet.**

Die Transformation des Energiesystems macht den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich. Der Ausbau dieser Infrastruktur umfasst unter anderem Anlagen wie Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder Elektrolyseure mit hohem Flächenbedarf.

Anlass für die Regelung ist das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, nach dem konventionelle Kraftwerke schrittweise außer Betrieb genommen werden. Die Standorte verfügen neben großflächig zusammenhängenden, zukünftigen Brachflächen oftmals über den benötigten Anschluss an das Übertragungsnetz, eine bestehende Stromnetzinfrastuktur zur Verteilung des Stroms, einen bestehenden Gasfernleitungsanschluss und eine ausreichend dimensionierte verkehrliche Anbindung. Die vorgesehenen Nachnutzungen von Kraftwerksstandorten sind daher sehr sinnvoll.

### **15. Zu Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)**

**Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die Einführung eines Degressionsfaktors, wonach bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand zukünftig auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten ist.**

Mit dem neuen Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“ wird neben dem bisher schon bestehenden Abgrabungsmonitoring, mit dem die Entwicklung des bisherigen Abtragungsgeschehens erfasst und ausgewertet wird, eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionspfad) eingeführt. Die Regionalplanung erhält damit die Vorgabe, bei der Rohstoffsicherung für Kies und Sand Einsparpotenziale bei Primärrohstoffen stärker als bisher zu berücksichtigen. Dies soll dem Schutz von Menschen, Landschaft und Natur zugutekommen und das Abbau-geschehen schrittweise reduzieren.

Neben der reinen Einsparmöglichkeit von neuen Flächeninanspruchnahmen zielt das neue Ziel 9.2-4 vor allem auf die Berücksichtigung weiterer Potenziale durch Recyclingprozesse und rohstoffsparende Bauweisen ab. Auf der Grundlage eines darauf aufbauenden neuen Rohstoffmonitorings sollen zukünftig Degressionsfaktoren in die Berechnung der Bedarfe einfließen und den Regionalplanungsbehörden zur landeseinheitlichen Anwendung vorgegeben werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Zielsetzung in zeitlicher Hinsicht bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf die Flächeninanspruchnahme sowie den Bedarf für die Ausweisung vor allem neuer Abgrabungsflächen verlangsamen wird. Dies ist zu begrüßen, da insbesondere die Kommunen im Aachener Raum und am Niederrhein unter der Belastung ihrer Umwelt und den zurückbleibenden Rest-Seen leiden.

Die Regelung befördert im Übrigen den stärkeren Einsatz von Sekundärrohstoffen und damit die Schaffung eines geschlossenen Stoffkreislaufs unter Nutzung von recycelten und alternativen Baustoffen. Dies erfordert aber auch eine Verbesserung der seit August 2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung. Dass Ersatzbaustoffen trotz der Novellierung bislang kein Produktstatus eingeräumt wurde, hemmt den Rückgriff auf Recyclingmaterial. Die Landesregierung sollte sich daher dafür stark machen, dass die noch von der alten Bundesregierung geplante Abfallende-Verordnung für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe zügig eingeführt wird.

Mit Blick auf die im nächsten Jahrzehnt anstehenden umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen ist zu begrüßen, dass ausweislich der Planbegründung (Seite 28) negative Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung dadurch vermieden werden sollen, dass das Rohstoffmonitoring bei prognostizierter negativer konjunktureller Entwicklung eine entsprechende Aussetzung der Degression vorsieht. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die zu erwartende erhöhte Nachfrage nach Bau- und Rohstoffen (sowohl von Primär- als auch von Sekundärrohstoffen) durch das vom Bund geplante „Sondervermögen Infrastruktur“ in Höhe von 500 Milliarden Euro auch tatsächlich erfüllt werden kann. Dies ist aus kommunaler Sicht geboten, um die dringend erforderliche Steigerung des Baus von bezahlbarem Wohnraum und der Sanierung von Straßen und Brücken sicherzustellen. Insofern halten wir es für erforderlich, die Aussetzungsmöglichkeit des Degressionspfades in die Festlegung des Ziels 9.2-4 aufzunehmen.

### **16. Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

**Das angestrebte Ziel des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik bei gleichzeitiger Sicherstellung nicht übermäßiger Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist aus kommunaler Sicht nachvollziehbar.**

Ein neuer Steuerungsmechanismus, der in das Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ aufgenommen werden soll, soll dafür sorgen, dass der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie weiter vorangetrieben wird, landwirtschaftliche Flächen dabei aber nicht übermäßig beansprucht werden. Danach entfällt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- und Bauleitplanung für klassische Freiflächen-PV-Anlagen (relativ bodennah aufgeständerte Anlagen, also keine Agri-PV- und Floating-PV-Anlagen) ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in NRW gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt er 15,7 Gigawatt.

Hintergrund ist die Vorgabe in § 37 Abs. 4 EEG, dass der zusätzliche Zubau von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bundesweit bis 2030 auf maximal 80 Gigawatt und bis 2040 auf maximal 177,5 Gigawatt beschränkt werden soll. Die Flächenwerte wurden auf Grundlage der statistisch in NRW vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche heruntergerechnet und als zukünftige Grenzwerte für den Zubau von Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angesetzt. Der neue Steuerungsmechanismus in Ziel 10.2-14 und das regelmäßige Monitoring des Ausbaustandes bieten eine gute Grundlage, um sowohl die Ziele des PV-Ausbaus zu erreichen als auch eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Um Freiflächen zu schützen, sollte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Potenzial von Dachflächen für PV-Anlagen soweit wie möglich ausgeschöpft werden. Hierbei sollte dann die Multicodierung im Vordergrund stehen, also beispielsweise die Nutzung von Solaranlagen und Landwirtschaft (Agri-PV) oder Kompensationsfläche.

Mit Erreichen der o.g. Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich.

Sollte der Zielwert von 7 Gigawatt bis zum 31.12.2030 nicht erreicht werden, ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung möglich.

Das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische Freiflächen-PV, Agri-PV, Floating-PV) mit einer Leistung > 100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoringbericht dargestellt. Der Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende April des jeweiligen Folgejahres erstellt und auf der Homepage der Landesplanung veröffentlicht.

Das angestrebte Ziel ist nachvollziehbar. Zwecks effektiverer Steuerung und besserer Nachvollziehbarkeit des Raumbezugs wird die Aufnahme eines entsprechenden Flächenziels in den LEP angeregt.

Wir bitten darum, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

